

I. Master Philosophie Nebenfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis eines Bachelorstudiengangs, der anteilig mindestens 60 Leistungspunkte in der gleichen Fachrichtung aufweist.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang	20 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen	12 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen	8 SWS

2. Modulplan **Master Philosophie Nebenfach**

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	SWS	Art und Dauer der Modulprüfungen
Modul VII: Theoretische Philosophie II	1 Semester	10	4	2 Referate (oder 1 Referat und 1 Essay) als studienbegleitende Prüfungsleistungen oder 20-minütige mündliche Prüfung
Modul IX: Transzendentalphilosophie: Kant, Vorläufer und Nachfolger	1 Semester	10	4	Hausarbeit
Modul VIII: Phänomenologie und Hermeneutik	1 Semester	10	4	Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	SWS	Art und Dauer der Modulprüfungen
Modul IV: Grundlagen und Grundfragen der Ethik	1 Semester	10	4	20-minütige mündliche Prüfung
Modul V: Aktuelle Fragen der philosophischen Forschung	1 Semester	10	4	20-minütige mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Philosophie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte keine
4. Verpflichtende Praktika keine

9022.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie

Vom 12. November 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Oktober 2008, Az.: 9526, Tgb. Nr. 123/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Gliederung und Profil des Studiums

- § 3 Studienumfang, Module
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Praktische Prüfung
- § 9 Weitere Prüfungsformen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Zeugnis
- § 12 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs I an der Universität Trier auf Grundlage der allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang Psychologie wird als Kernfach angeboten.

§ 3

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 80 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang (Modulplan) aufgeführt.

- (3) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 12-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5
Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

(3) Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung wird generell vom Teilnahmenachweis bei allen Lehrveranstaltungsformen abgesehen.

§ 6
Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Psychologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Psychologie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 7
Schriftliche Prüfungen

Im Bachelorstudiengang Psychologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausur) 90 Minuten.

§ 8
Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Psychologie dauern praktische Prüfungen mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten.

§ 9
Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung ist als weitere Prüfungsform die Projektarbeit zulässig.

Im Bachelorstudiengang Psychologie werden Projektarbeiten im Rahmen von Projektseminaren durchgeführt und in einem Projektbericht schriftlich dokumentiert. Die Projektarbeit ist so zu begrenzen, dass sie im Rahmen des work load der Veranstaltung durchgeführt und dokumentiert werden kann. Die Projektarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt und dokumentiert werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 10
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

(3) Sofern keine Rechte Dritter berührt sind, kann eine Bachelorarbeit in einer von den Prüferinnen und Prüfern genehmigten Form publiziert werden.

§ 11
Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12. November 2008

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny H. Anton

Anhang

Bachelorstudiengang Psychologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 80 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 64 SWS

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
A. Methodenlehre I	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
B. Methodenlehre II	2 Semester	12 LP	6 SWS	Klausur 90 Min.
C. Methodenlehre III	2 Semester	8 LP	4 SWS	Projektbericht
D. Diagnostik I: Grundlagen	2 Semester	12 LP	6 SWS	Klausur 90 Min.
E. Diagnostik II: Testtheorie, Testkonstruktion, Leistungs- und Persönlichkeitsmessung	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
F. Allgemeine Psychologie I	2 Semester	8-16 LP	4-8 SWS	Klausur 90 Min.; Hausarbeit im Wahlpflichtseminar
G. Allgemeine Psychologie II	2 Semester	8-16 LP	4-8 SWS	Klausur 90 Min.; Hausarbeit im Wahlpflichtseminar
H. Biologische Psychologie	2 Semester	8-16 LP	4-8 SWS	Klausur 90 Min.; Hausarbeit im Wahlpflichtseminar
I. Entwicklungspsychologie	2 Semester	8-16 LP	4-8 SWS	Klausur 90 Min.; Hausarbeit im Wahlpflichtseminar
J. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	2 Semester	8-16 LP	4-8 SWS	Klausur 90 Min.; Hausarbeit im Wahlpflichtseminar
K. Sozialpsychologie	2 Semester	8-16 LP	4-8 SWS	Klausur 90 Min.; Hausarbeit im Wahlpflichtseminar
L. Arbeits- und Organisationspsychologie	2 Semester	8-32 LP	4-8 SWS	Klausur 90 Min.; Hausarbeit im Wahlpflichtseminar.
M. Klinische Psychologie	2 Semester	8-32 LP	4-8 SWS	Klausur 90 Min.; Hausarbeit im Wahlpflichtseminar
N. Pädagogische Psychologie	2 Semester	8-32 LP	4-8 SWS	Klausur 90 Min.; Hausarbeit im Wahlpflichtseminar

2.2 Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
O. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	2 Semester	12 LP	4-8 SWS	Klausur 90 Min. Hausarbeit, mündliche Prüfung (Einzel- und Gruppenprüfung), Referat (ggfs. plus Fachgespräch), Projektpräsentation

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Psychologie.

3. Verpflichtende Praktika
12-wöchiges Praktikum

9023. Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie

Vom 12. November 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Oktober 2008, Az.: 9526, Tgb. Nr. 122/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Praktische Prüfung
- § 10 Weitere Prüfungsformen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Zeugnis
- § 13 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie des Fachbereichs I an der Universität Trier auf Grundlage der allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den akademischen Grad eines

„Master of Science“ („MSc“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Psychologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen: BSc in Psychologie oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang wird als Psychologie Kernfach angeboten.

(2) Der Masterstudiengang Psychologie hat folgende Profilausrichtungen, die sich aus der Kombination von zwei der folgenden fünf Studienschwerpunkte (Tracks) ergeben:

1. Entwicklung im Lebenslauf,
2. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung,
3. Kultur, Handeln und Kognition,
4. Biopsychologie und Neuropsychologie,
5. Wirtschaftspsychologie.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 36 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang (Modulplan) aufgeführt.

(3) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

(3) Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung wird generell vom Teilnahmenachweis bei allen Lehrveranstaltungsformen abgesehen.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Psychologie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Psychologie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

Im Masterstudiengang Psychologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausur) 90 Minuten.

§ 9

Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Psychologie dauern praktische Prüfungen mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten.